

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster
**Mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen in Westfalen-Lippe**

Stadt-/Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Ali Atalay

Tel.: 0251 591-3606
E-Mail: ali.atalay@lwl.org

18.11.2025

Aktenzeichen: 50 60

Rundschreiben Nr. 30/2025

Aufsicht und Beratung von (teil-)stationären Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Zahlung eines Barbetrages (Taschengeld ab 01.01.2026)

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung für den o.g. Personenkreis auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Die jährliche Anpassung des Barbetrages/Taschengeldes richtet sich nach den Regelsätzen in der Sozialhilfe nach SGB XII, die sich nach aktueller Auskunft des MAGS zum 01.01.2026 nicht verändern. Folglich hat der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 2 – 92.13.03-000006 - vom 10. November 2024 weiterhin Bestand.

Zum 01.01.2026 erfolgt somit keine Erhöhung der Barbeträge.

Demzufolge liegt der **Barbetrag für junge Volljährige zum 01.01.2026 weiterhin bei 152,01 € monatlich.**

Die Bar beträge für **Kinder und Jugendliche**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben ebenfalls zum 01.01.2026 wie folgt unverändert:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,30
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	13,70
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	20,30
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	27,60
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	34,10
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	40,90
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	47,90
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	54,60
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	72,60
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	79,60
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	94,50
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	101,40

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag
gez. Ali Atalay